

*Ausschnitt*

**Verwaltungsgericht  
der Freien Hansestadt Bremen**  
- 6. Kammer für Sozialgerichtssachen -



**Az: S6 K 2432/06**

So

Urteilstenor verkündet am 20.06.2008

gez. Siemes

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!  
Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Meyer-Mews u. a., Humboldtstraße 56, 28203 Bremen, Gz.: Vo/ 3-So-  
250/06-,

**g e g e n**

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Amtsrat Int-Veen, Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Sozia-  
les -Bereich Jugend und Soziales- Ref. 13, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer für Sozialgerichtssa-  
chen - durch Richter Sommerfeld sowie die ehrenamtlichen Richter U. Kerstein und E. Miel-  
mann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.06.2008 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern unter entspre-  
chender Aufhebung des Bescheides vom 19.05.2006 sowie**

**des Widerspruchbescheides vom 06.09.2006 die notwendigen Kosten für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten zu erstatten.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Beklagte hat den Klägern die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

gez. Sommerfeld

### Tatbestand

Die Kläger begehren von der Beklagten die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren.

Die Kläger bezogen seit Mai 2003 Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Zuletzt wurden Ihnen mit Bescheid vom 18.01.2006 Leistungen für die Zeit ab 01.01.2006 gewährt. Mit Schreiben vom 17.05.2006 legten die Kläger über ihren Prozessbevollmächtigten Widerspruch gegen diesen Bescheid ein. Die Kläger würden seit über drei Jahren Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, so dass nunmehr die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG vorlägen. Mit Bescheid vom 19.05.2006 wurden den Klägern ab 05.05.2006 Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt. In einer Anlage zu diesem Bescheid wurde ausgeführt, dass die Anwaltskosten nicht erstattungsfähig seien.

Die Kläger erhoben hiergegen, soweit die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes nicht anerkannt wurde, über ihren Prozessbevollmächtigten am 26.06.2006 Widerspruch. Die Kläger seien der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig. Es sei sachfremd, soweit die Behörde im angefochtenen Bescheid ausführt, die Kläger hätten vor der Einschaltung eines Rechtsanwalts zunächst den Kontakt zur Behörde nicht sofort aufgeben dürfen. Für ein Verwaltungsvorverfahren gäbe es keine gesetzliche Grundlage, vielmehr sei die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Bescheid der vorgesehene Rechtsbehelf, mit dem die Bestandskraft verhindert werden könne.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 06.09.2006 als unbegründet zurückgewiesen. Der Widerspruch habe keinen besonderen rechtlichen Schwierigkeitsgrad zum Inhalt gehabt, so dass den Klägern zuzumuten war, ihn ohne rechtlichen Beistand einzulegen.

Hiergegen richtet sich die Klage vom 21.09.2006. Zur Begründung wird auf das Vorbringen im Vorverfahren verwiesen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.05.2003 und des Widerspruchbescheides vom 06.09.2006 zu verpflichten, die Kosten für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angegriffenen Bescheide.

Die einschlägigen Behördenakten haben dem Gericht vorgelegen. Wegen der Einzelheiten wird hierauf, die o. g. Schreiben und Bescheide sowie die Sitzungsniederschrift verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem im Tenor benannten Umfang Erfolg.

Für die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren gelten die gleichen Grundsätze wie im Rahmen der VwGO (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, Rz. 5a zu § 193 SGG m. w. N.). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Frage, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war, vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei aus zu beurteilen. Maßstab hierfür ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand, der sich um die Wahrung seiner Interessen bemüht, bei der gegebenen Sach- und Rechtslage eines Anwalts bedient hätte. Notwendig ist die Zuziehung eines Bevollmächtigten dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, das verwaltungsrechtliche Vorverfahren selbst durchzuführen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1987, 8 C 35/85, NVwZ 87, 883). Das ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen nicht nur in schwierigen und umfangreichen Verfahren, sondern vielmehr bei einer rechtsunkundigen Partei in der Regel zu bejahen (vgl. Urteil vom 16. August 1988, 1 BvA 35/88, NVwZ 89, 75).

Gemessen an dieser Rechtsprechung war im Verfahren der Kläger die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts notwendig.

Im vorliegenden Fall gab es neben materiellrechtlichen auch verfahrenstechnische Fragen. So war nicht nur zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG vorliegen, was neben der damals noch geltenden 36-monatigen Gewähr-

zung von Leistungen nach § 3 AsylbLG die Prüfung der weiteren Voraussetzungen bedurfte, sondern auch die Frage zu klären, ob einer Leistungsgewährung nicht ggf. rechtsbeständig gewordene Leistungsbescheide entgegenstehen. Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass die Klärung dieser keineswegs einfachen Fragen den Klägern, die mit dem deutschen Rechtssystem sowie Sprach- und Kulturkreis nicht vertraut sind, ohne Rechtsbeistand nicht zumutbar ist. Die Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG bedarf auch keines gesonderten Antrags, vielmehr hat der Leistungsträger diese Dinge von Amts wegen zu prüfen und die Leistungen termingerecht umzustellen. Dies sieht im Übrigen auch die aktuelle Verwaltungsanweisung der Beklagten zu § 2 AsylbLG (Stand: Mai 2008) so vor. Das Amt der Beklagten hat aber die termingerechte Umstellung versäumt, so dass sie die notwendigen Kosten der Kläger durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren zu tragen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Verwaltungsgericht nicht zugelassen worden ist (§ 144 Abs. 1 u. 2 SGG).

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

gez. Sommerfeld